



# Blatt, Scherbe, Röllchen ...

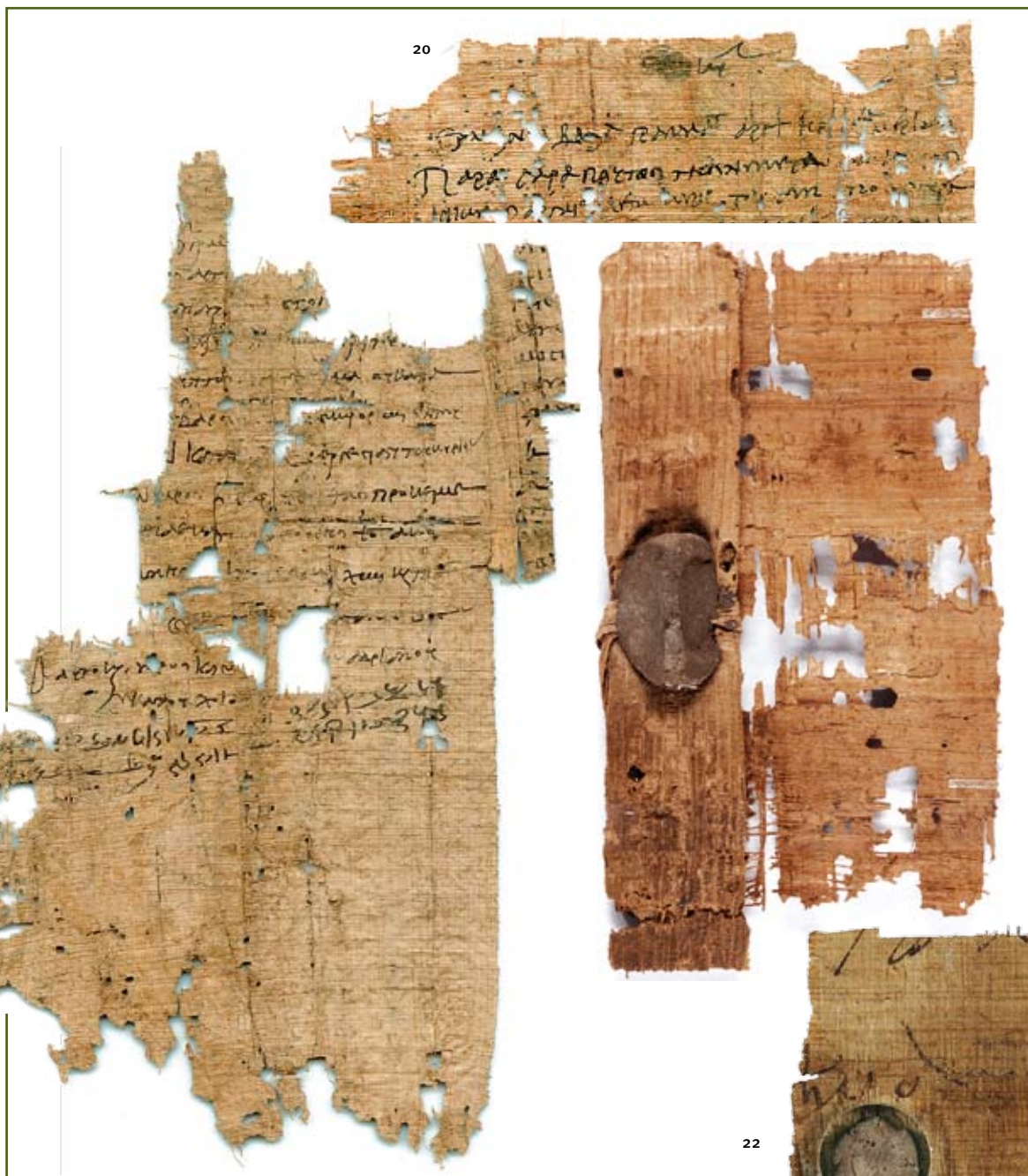
## Schriftträger und Formate

Aus den Preisen für Papyrus, die in den Papyri in der Regel als Preise für eine Rolle (gr. Chartês) angegeben werden, ist schon ersichtlich, dass die Papyrusrolle sozusagen die natürliche Form war, in der das Produkt die Papyrusfabrik verließ. Über die normale Länge gehen die Meinungen auseinander. Aber die Angabe des Plinius, dass eine Rolle nicht mehr als 20 Blätter hatte, führt zu 3,5 Metern. Dass es aber größere Rollen gab, belegt u.a. der Papyrus Ebers mit 18,63 Metern, jedoch ist unklar, ob er diese Länge vor der Beschriftung hatte. Denn es war ohne große Probleme möglich, einzelne Blätter oder Rollen zusammenzukleben, worüber ja bereits Plinius berichtete (s. S. 4).

In vielen Fällen kann man diese Kollemata (Klebung) an den Papyri relativ gut erkennen. Es gibt eine besondere Art von nachträglichen Klebungen, sogenannte *tomoi synkollesimoi* (zusammengeklebte Rollen). Es handelt sich dabei um Papyrusrollen bzw. Blätter, die nach der Beschriftung zusammengeklebt worden sind, z.B. zu Archivierungszwecken. In einem Büro wurden so beispielsweise Urkunden inhaltlich zusammen-

gehörender Art zu einer Rolle zusammengefügt. Dies geschah in der Mehrzahl der Fälle so, dass das rechte Blatt unter das vorangehende linke geschoben und in der von Plinius beschriebenen Art und Weise zusammengeklebt wurde. Von solchen Rollen bei Privatbriefen spricht auch Atticus, ein Freund Ciceros. Doch ist bisher keine solche Rolle mit Privatbriefen wirklich entdeckt worden. P. Lips. Inv. 125 (H x B: 23,0 x 12,0 cm) aus dem Jahr 117 n. Chr. von unbekannter Herkunft, unten mit zwei zusammenfassenden Zeilen in Demotisch, ist Teil einer solchen Rolle (**Abb. 19**). Es handelt sich um ein Pachtangebot auf Staatsland zu ganz besonderen Bedingungen, um unbebautes Land wieder fruchtbar zu machen. Die bisher weltweit publizierten 5 Pachtangebote dieser Art scheinen alle zu ein und derselben Rolle zu gehören. P. Lips. Inv. 1462 (H x B 22,0 x 13,5 cm) aus Arsinoiton Polis enthält ganz oben über dem eigentlichen Text die Abkürzung für Kollema (angeklebtes Blatt) und davor die ausgewischte Zahl(?) (**Abb. 20**). Es handelt sich um eine Besitzstandserklärung einer Frau vom 14. Juli 133 n. Chr. an den königlichen Schreiber des Arsinoitischen Gaus Herminos über den Besitzanteil an einem Achtel einer Wohnung mit Hofraum.

In den meisten Fällen besitzen wir als Papyrus nur ein einzelnes beschnittenes Blatt oder ein Fragment. Ob dieses Blatt von Anfang an ein Einzelblatt war oder vor oder nach der Beschriftung von einer Rolle oder einem größeren Stück abgeschnitten wurde, können wir nicht mehr ohne weiteres feststellen, zumal dann, wenn keinerlei Klebung zu beobachten ist (wie beispielsweise bei P. Lips. Inv. 1442, Einladung zur Hochzeit, **s. Abb. 36**, oder P. Lips. Inv. 97, *Gesucht und gefunden*,



19 Teil eines tomos  
synkollesimos  
P. Lips. Inv. 125

20 Ausschnitt mit  
Zählung des Kollema  
P. Lips. Inv. 1462

21 Versiegeltes und  
verschnürtes Papier-  
röllchen  
P. Lips. Inv. 1574

22 Papyrusfragment  
mit Siegel  
P. Lips. Inv. 2462